C/2024/831

15.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11338 – BAOSTEEL / MITSUI / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/831)

1. Am 8. Januar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission ([1]) eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Shanghai Baosteel International Economic & Trading Co., Ltd. („Baosteel“, China), kontrolliert von China Baowu Steel Group Corporation Limited („Baowu Group“, China),

— Mitsui & Co., Ltd. („Mitsui“, Japan).

Baosteel und Mitsui werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Zhejiang Bao-Mit Precision Steel Technology Co., Ltd. (das Gemeinschaftsunternehmen („JV“), China), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Baowu Group, erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Baosteel ist in der Herstellung, Verarbeitung und dem Vertrieb von Eisen und Stahl, in der Informationstechnologie, der Kohlenstoffindustrie und der Finanzbranche tätig.

— Mitsui ist eine Handels-, Geschäftsführungs- und Projektentwicklungsgesellschaft, die in mehreren Sektoren tätig ist, darunter Eisen- und Stahlerzeugnisse, mineralische und metallische Ressourcen, Infrastrukturprojekte, Mobilität, Chemikalien, Energie, Lebensmittelressourcen, Verbraucherdienstleistungen, IT und Kommunikation/Unternehmensentwicklung.

3. Das JV ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Verarbeitung und Verkauf von kaltgewalzten Stahlfertigerzeugnissen, Dienstleistungen zur Verarbeitung von kaltgewalztem Stahl, die Dritten gegen Entgelt erbracht werden, Verarbeitung und Verkauf von beschichtetem Stahl und Elektrostahl- (Siliziumstahl-) Erzeugnissen und Vertrieb von unverarbeiteten Stahlerzeugnissen von Baosteel.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

6. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11338 – BAOSTEEL / MITSUI / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË